

**Satzung
der Stadt Freiburg i. Br.
über das Reinigen, Schneeräumen und Streuen auf den Gehwegen
(Gehwegreinigungssatzung)**

vom 19. Dezember 1989
in der Fassung der Satzungen vom 23. November 1999,
vom 16. April 2002, vom 25. Januar 2005, vom 8. Mai 2007
und vom 25. Januar 2011

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) und des § 41 Abs. 2 und 4 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1987 (GBl. S. 477) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 19. Dezember 1989 folgende Satzung beschlossen:

**1. Teil
Anwendungsbereich**

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht, Anwendungsbereich

- (1) Für die öffentlichen Gehwege i. S. v. § 3, soweit sie an Straßen liegen, die in dem der Satzung als Anlage beigefügtem Verzeichnis genannt sind, erfüllt die Stadt die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht aus § 41 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) selbst und erhebt hierfür Gebühren (öffentliche Gehwegreinigung und öffentlicher Winterdienst). Für die übrigen Gehwege obliegt es den Straßenanliegern, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
Außergewöhnliche Verunreinigungen im Sinne des § 42 des Straßengesetzes Baden-Württemberg sind durch die Reinigung nach Satz 1 nicht erfasst, sondern von den Verursachern ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Pflichten der Straßenanlieger nach Abs. 1 Satz 2 bleiben auch dann bestehen, wenn die Stadt ausnahmsweise zusätzlich reinigt, räumt oder bestreut oder durch Dritte reinigen, räumen und bestreuen lässt. § 41 Abs. 3 StrG bleibt unberührt.

(3) Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Teil

Gehwegreinigung und Winterdienst durch die Anlieger nach § 1 Abs. 1 Satz 2

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 Abs. 1 StrG liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben.
- (2) Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der öffentlichen Straße durch eine im Eigentum der Stadt stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei Straßen mit mehr als 20 Meter Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.
- (3) Als Straßenanlieger gelten nicht die Eigentümer und Besitzer solcher unbebauten Grundstücke, die aus tatsächlichen Gründen oder nach öffentlichrechtlichen Vorschriften nicht bebaubar sind. Insoweit verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung des § 41 Abs. 1 Satz 1 StrG.
- (4) Mehrere Straßenanlieger sind nebeneinander nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 verpflichtet, soweit sich diese Verpflichtung auf denselben Gehwegabschnitt bezieht.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die nach dem Straßengesetz Baden-Württemberg dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.
 1. Gehwege, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind (neben einer Fahrbahn verlaufende unselbständige Gehwege),
 2. Gehwege, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind (von einer Fahrbahn unabhängige, selbständige Gehwege),
 3. gemeinsame Geh- und Radwege.
- (2) In Fußgängerbereichen und in verkehrsberuhigten Bereichen gelten als Gehwege, wenn keine Gehwege nach Abs. 1 vorhanden sind,

1. die durch Bordsteine, Stadtbächle oder Straßenrinnen abgegrenzten seitlichen Flächen,
 2. die überbauten Freiflächen (z.B. Arkadenflächen), soweit eine Abgrenzung nach Nr. 1 nicht vorhanden ist,
 3. im übrigen die seitlichen Flächen des öffentlichen Straßenraums in einer Breite von 2 Meter.
- (3) Sind außerhalb von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen auf keiner Straßenseite Gehwege vorhanden, so gelten die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1 Meter als Gehwege.
- (4) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht erstreckt sich nicht auf selbständige Gehwege, die durch amtliche Hinweisschilder mit folgendem Text gekennzeichnet sind: "Dieser Weg wird nicht gereinigt und bei Eis- und Schneeglätte nicht geräumt und bestreut. Benutzung auf eigene Gefahr. - Stadt Freiburg i. Br.".

§ 4

Umfang der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger erstreckt sich auf die ganze Länge des Gehweges, der an ihre Grundstücke grenzt. Haben mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Zugang oder eine gemeinsame Zufahrt zu der sie erschließenden öffentlichen Straße oder liegen sie hintereinander zur selben Straße, so erstreckt sich die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht auf den Teil des Gehweges, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.
- (2) In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nur den Straßenanlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt oder zu ihm einen Zugang oder eine Zufahrt hat.

§ 5

Reinigung der Gehwege

- (1) Die Reinigung der Gehwege umfasst vor allem das regelmäßige Kehren und die Beseitigung von Schmutz, Abfällen, Unkraut und Laub auf der gesamten Gehwegfläche. Hierzu rechnen auch die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume (Baumscheiben).
- (2) Bei trockener, frostfreier Witterung sind die Gehwege, soweit erforderlich, vor dem Kehren mit Wasser zu besprengen. Der anfallende Kehricht ist unverzüglich

zu beseitigen. Er darf nicht in Straßenrinnen, Stadtbächle, Straßensinkkästen, offene Abzugsgräben, Bäche oder auf Radwege geschüttet werden.

- (3) Die Gehwege im Stadtgebiet sind mit Ausnahme der im Straßenverzeichnis genannten Gehwege, nach Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich zu reinigen

§ 6

Schneeräumen

- (1) Die Gehwege sind mit Ausnahme der im Straßenverzeichnis genannten Gehwege auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist. Die Mindestbreite beträgt 0,70 Meter. In Straßen ohne angelegten Gehweg sind die entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn in der für die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erforderlichen Breite von mindestens 0,70 Meter zu räumen.
- (2) Der Schnee ist auf dem restlichen Teil des Gehweges anzuhäufen. Nur soweit der Platz dafür nicht ausreicht, ist das Anhäufen am Rande der Fahrbahn zulässig. Radwege, Stadtbächle, Straßenrinnen, Straßensinkkästen und Hydranten sind von Schneeanhäufungen freizuhalten. Für jedes bebaute Grundstück ist ein ausreichender Zugang zur Fahrbahn zu räumen.
- (3) Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr geräumt sein. Wenn tagsüber bis 20.00 Uhr Schnee fällt, ist zu räumen, sobald und sooft es die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erfordert.

§ 7

Streuen

- (1) Bei Schnee- oder Eisglätte müssen die Gehwege und Zugänge zur Fahrbahn mit Ausnahme der im Straßenverzeichnis genannten Gehwege mit geeigneten abstumpfenden Stoffen lückenlos, und zwar werktags bis 7.00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr bestreut sein. Wenn Schnee- oder Eisglätte tagsüber bis 20.00 Uhr auftritt, ist unverzüglich und bei Bedarf auch wiederholt zu streuen.
Die Streupflicht erstreckt sich auf die für die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erforderliche Breite von mindestens 0,50 Meter.

- (2) Gehwege dürfen nicht mit Auftausalz oder einem anderen Mittel, das sich umweltschädlich auswirken kann, bestreut werden. Insbesondere ist die Verwendung auftauender Chemikalien untersagt.

3. Teil

Gebührenerhebung für die öffentliche Gehwegreinigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1

§ 8

Reinigungs- und Gebührenpflicht

- (1) Für die öffentliche Gehwegreinigung und den öffentlichen Winterdienst nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung erhebt die Stadt Gehwegreinigungsgebühren. § 3 dieser Satzung findet für die Definition des Gehweges Anwendung.
- (2) Die Stadt kann Dritte beauftragen, diese Gebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen. Gebührenberechtigte ist die Stadt Freiburg i. Br.

§ 9

Gebührenpflichtige Personen

- (1) Die Gebühren werden von den Eigentümern der Grundstücke als Straßenanlieger erhoben, die in dem in § 1 Abs. 1 genannten Straßenverzeichnis enthalten sind oder von ihm einen Zugang haben.
- (2) Der jeweilige Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (3) Bei Wohnungseigentum oder Wohnungserbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer/Erbbauberechtigten gebührenpflichtig und haften insoweit als Gesamtschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der auf den Monat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und ggf. entsprechend nachzuweisen.

§ 10

Entstehen , Erlöschen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gehwegreinigungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben und wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres. Beginnt die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührensschuld mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf den Eintritt der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 folgt. Endet die Verpflichtung im Laufe des Kalenderjahres, so erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Verpflichtung endet.
- (3) Die Gebühren nach § 12 für ein Kalenderjahr werden am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember zu je einem Viertel fällig. Kleinbeträge werden hiervon abweichend wie folgt fällig:

Am 30. Juni mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt, am 31. März und 30. Juni je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 11

Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Gebühr errechnet sich nach der Länge der Grundstücksseiten entlang der Straßenfront (Frontmeter) und der Reinigungsklasse entsprechend dem Straßenverzeichnis nach § 1 Abs. 3.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksseiten nach Abs. 1 gelten folgende Bestimmungen:
 1. Maßgebend sind alle an erschließenden Straßen angrenzende und diesen zugewandte Grundstücksseiten.
 2. Selbständige Grundstücke, die einen Zugang von dem in Absatz 1 genannten Straßenbereich haben ohne unmittelbar an diesen anzugrenzen (Hinterliegergrundstück), werden mit der Frontlänge der Grundstücksseite, die parallel zum Gehweg verläuft, herangezogen.

§ 12

Höhe der Gebühr

(1) Die jährliche Gebühr je Meter Straßenfront beträgt

in der Reinigungsklasse 1	19,36 € bei 6 Reinigungen pro Woche
in der Reinigungsklasse 2	23,00 € bei 7 Reinigungen pro Woche

(2) Bei Straßen ohne Gehwege, die insgesamt nicht breiter als 3 Meter sind, beträgt die Gebühr für jeden Anlieger die Hälfte der in Absatz 1 bestimmten Gebühr.

4. Teil

Schlussbestimmungen

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 StrG handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 nicht in vorgeschriebenem Umfang, in der vorgeschriebenen Art und Weise oder bis zu den festgelegten Uhrzeiten reinigt;
2. entgegen § 6 Gehwege nicht in vorgeschriebenem Umfang, in der vorgeschriebenen Art und Weise, bis zur festgelegten Uhrzeit oder tagsüber bei Erforderlichkeit von Schnee oder auftauendem Eis räumt;
3. entgegen § 7 Abs. 1 Gehwege nicht in vorgeschriebenem Umfang, in der vorgeschriebenen Art und Weise, bis zur festgelegten Uhrzeit oder tagsüber bei Erforderlichkeit mit geeigneten Stoffen bestreut;
4. entgegen § 7 Abs. 2 Gehwege mit Auftausalz oder einem anderen Mittel, das sich umweltschädlich auswirken kann, bestreut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 StrG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- € und höchstens 500,-- € bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. höchstens 250,-- € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Gemäß Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Straßenrechts und zur Neuordnung der Straßenverwaltung vom 15. Juni 1987 (GBl. S. 178) tritt die Polizeiverordnung über das Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege in Freiburg i. Br. (Streupflicht-Verordnung) vom 14. Dezember 1976 in der Fassung der Polizeiverordnung vom 10. November 1981 am 31. Dezember 1989 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in der Bad. Zeitung vom 27.12.1989.

Die Änderungssatzung vom 23.11.1999 ist öffentlich bekannt gemacht in den Stadtnachrichten vom 03.12.1999, ber. am 17.12.1999 und in Kraft getreten am 01.01.2000.

Die Änderungssatzung vom 16.04.2002 ist öffentlich bekannt gemacht in den Stadtnachrichten vom 03.05.2002 und am 04.05.2002 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 25.01.2005 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 19.02.2005 und am 01.07.2005 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 08.05.2007 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 26.05.2007 und am 01.07.2007 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 25.01.2011 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 13.02.2011. Der geänderte § 12 tritt zum 01.01.2011 in Kraft und die Änderung der Anlage 1 tritt zum 01.03.2011 in Kraft.

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3

Straße	Reinigungs-klasse
Adelhauserstraße von Kaiser-Joseph-Straße bis Luisenstraße	1
Am Schwarzen Kloster	1
An der Mehlwaage	1
Annengässle	1
Augustinergasse	1
Auf der Zinnen von Kaiser-Joseph-Straße bis Herrenstraße	1
Brunnenstraße	1
Buttergasse	1
Conrad-Gröber-Straße	1
Dillengässle	1
Dreher Straße	1
Engelstraße	1
Fischerau	1
Gauchstraße	1
Gerberau	1
Gutenbergstraße	1
Herrenstraße von Oberlinden bis Schoferstraße	1
Kartoffelmarkt	1
Kaufhausgässle	1
Konviktstraße von Oberlinden bis Münzgasse	1
Kopfgässle	1
Markt-gasse	1
Martinsgässle	1
Merianstraße von Rathausplatz bis Friedrichring	1
Metzgerau	1
Münzgasse	1
Nußmannstraße	1
Präsenz-gässle	1
Predigerstraße	1
Raustraße	1

Straße	Reinigungsklasse
Turmstraße	1
Waisenhausgässle	1
Anlieger Augustinerplatz	2
Bertoldstraße	2
Bismarkallee von Bertoldstraße bis Rosastraße (Ostseite), von Friedrichstraße bis Einfahrt Zentraler Omnibusbahnhof (Westseite)	2
Eisenbahnstraße	2
Eisenstraße	2
Franziskanerstraße	2
Gartenstraße, beidseitig von Rempartstraße bis Erbprinzen- straße (Haus-Nr. 1 bis 15, 2)	2
Grünwälderstraße	2
Hans-Sachs-Gasse	2
Humboldtstraße	2
Kaiser-Joseph-Straße	2
Löwenstraße	2
Moltkestraße von Bertoldstraße bis Sedanstraße	2
Münsterplatz	2
Münsterstraße	2
Niemensstraße	2
Oberlinden	2
Rathausgasse	2
Rathausplatz	2
Rempartstraße von Humboldtstraße bis Kaiser-Joseph-Straße (Haus-Nr. 1 bis 11, 2 bis 4)	2
Salzstraße	2
Schiffstraße	2
Schusterstraße	2
Schwabentorplatz	2
Universitätsstraße	2
Unterlinden	2
Wasserstraße	2